Art. 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Präsidenten des Landtags,
2. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und
3. fünf weiteren Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden.

[2]Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 soll die Sachkunde sein. [3]Von ihnen soll jeweils mindestens eines verfügen über

1. ein Wirtschaftsprüferexamen,
2. einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
3. die Befähigung zum Richteramt.

[4]Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. [5]Wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats.

(2) [1]Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Bayerischen Landtags. [2]Der stellvertretende Vorsitzende wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt. [3]Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) [1]Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beträgt fünf Jahre. [2]Im Übrigen endet das Amt der Verwaltungsratsmitglieder durch Tod, Niederlegung des Amts, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Beendigung der Ämter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abberufung eines gewählten Mitglieds durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund. [3]Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.